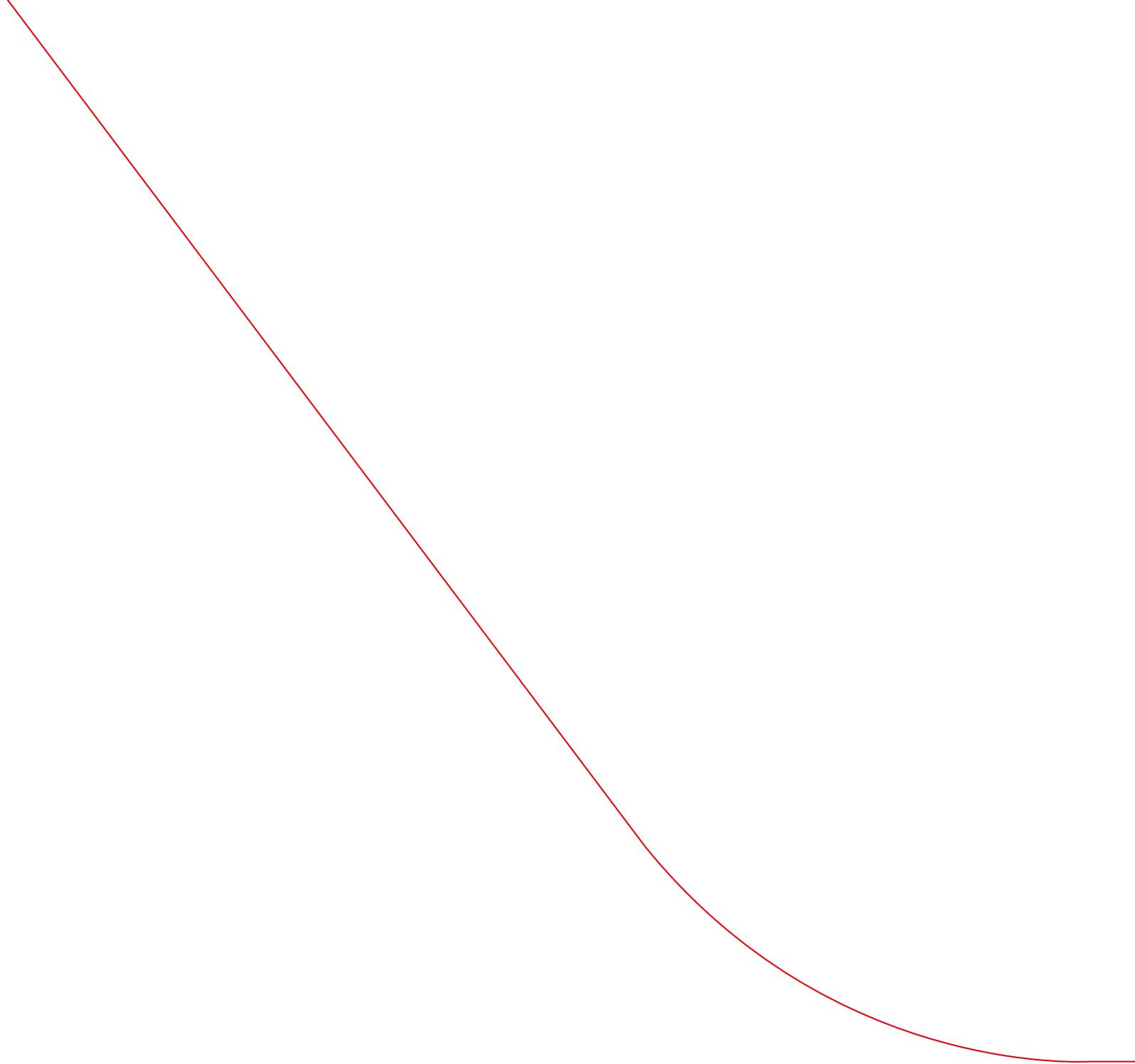


Michaela Kollmann, Christian Prantner
(Autor:innen)

ANTWORTEN AUF HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (FAQ) ZU ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN BEI LEBENSVERSICHERUNGSVERTRÄGEN



Michaela Kollmann, Christian Prantner
(Autor:innen)

ANTWORTEN AUF HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (FAQ) ZU ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN BEI LEBENSVERSICHERUNGSVERTRÄGEN

Stand der Datenerhebung: September 2024

Verlag Arbeiterkammer Wien
2024

Inhaltsverzeichnis

1. ERHEBUNGSUMFANG	3
2. ANTWORTEN DER VERSICHERER - WAS TUN BEI ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN?	4
3. ANTWORTEN AUF HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (FAQ) ZUM THEMA	6
4. DIE WICHTIGSTEN TIPPS FÜR KONSUMENTEN.....	9
5. ANHANG.....	10

1. ERHEBUNGSUMFANG

In der Konsument:innenberatung der Arbeiterkammer Wien melden sich in Zeiten der Teuerung immer wieder Konsument:innen mit **Zahlungsproblemen**. Dieser Themenkreis berührt auch Versicherungsverträge. Wir haben die Versicherungsunternehmen um zweckdienliche Tipps und Hinweise in diesem Zusammenhang ersucht.

Die Erhebung fand zwischen August und September 2024 statt. 14 Versicherungsunternehmen wurden per E-Mail kontaktiert (Fragebogen), davon haben **11 Versicherungen** geantwortet und an der Erhebung teilgenommen.

Folgende 14 Versicherungsunternehmen wurden per Mail kontaktiert (**Erhebungsumfang**):

Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG

BAWAG P.S.K. Versicherung AG

DONAU Versicherung AG

ERGO Versicherung AG

Generali Versicherung AG

Grazer Wechselseitige Versicherung AG

Helvetia Versicherungen AG

Merkur Lebensversicherung AG

OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung AG

Österreichische Beamtenversicherung VVaG

UNIQA Österreich Versicherungen AG

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group

Wüstenrot Versicherungs-AG

Zürich Versicherungs-AG

Von **11 Versicherungsunternehmen (fett gedruckt)** haben wir eine Antwort erhalten.

2. ANTWORTEN DER VERSICHERER - WAS TUN BEI ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN?

Immer wieder melden sich Konsument:innen in der Beratung der Arbeiterkammer Wien, dass Sie sich bedingt durch z.B. Arbeitslosigkeit, Karenz, Scheidung etc. die Versicherungsprämie, vor allem bei der Lebensversicherung nicht mehr leisten können.

Nachfolgend sind die Antworten jener 11 Versicherungsunternehmen zusammengefasst, die zeigen, was Versicherungsnehmer:innen im Fall von Zahlungsschwierigkeiten tun können. **Im Anhang** finden sich zusätzlich die **Detailantworten der Versicherungsunternehmen**.

Die **wichtigsten Antworten** bzw. Hinweise der Versicherer **in der Zusammenfassung**:

- Zunächst sollten Sie sich überlegen, **wie lange der finanzielle Engpass dauern wird**. Handelt es sich nur um eine begrenzte Zeit (z.B. Karenz, Kurzarbeit) und der Vertrag soll danach zu denselben Bedingungen weitergeführt werden? Oder ist damit zu rechnen, dass die Prämie gar nicht mehr bezahlt werden kann (z.B. bei Berufsunfähigkeit)?
- Klären Sie anhand der Versicherungspolizze bzw der Bedingungen, ob für den aktuellen Fall (z.B. Arbeitsunfähigkeit) eine **Zusatzversicherung** besteht. Es gibt z.B. Produkte, die in diesem Fall die Versicherungsprämie der Lebensversicherung weiterbezahlen.
- Ist der Vertrag zu Gunsten eines Kredites verpfändet (**Sicherheit für einen Kredit**), sollten Sie auch mit der Bank sprechen. Möglicherweise ist „Arbeitslosigkeit“ als Versicherungsfall auch privat versichert (wird manchmal bei Kreditversicherungen angeboten).
- Alle Versicherungen haben betont, dass es wichtig ist, sofort mit dem Berater, der Beraterin oder der Versicherung Kontakt aufzunehmen. Es wird versucht, eine geeignete, **individuelle Lösung** mit dem Kunden, der Kundin zu finden. Wichtig ist die rasche Kontaktaufnahme, damit Rückleitungs- und Mahnspesen, Deckungslücken und weitere rechtliche Schritte (ebenfalls mit **Kosten** verbunden) vermieden werden können.
- Es kann in einem ersten Schritt hilfreich sein, die **Zahlungsmodalitäten** zu ändern: z.B. von jährlicher zahlweise auf quartalsweise oder monatliche Prämie. Dies kann ev. mit einer höheren Prämie (Stichwort Unterjährigkeitszuschlag) verbunden sein.
- Eine Lebensversicherung sollte nicht voreilig vorzeitig aufgelöst werden. Üblicherweise ist nach kurzen Laufzeiten der **Rückkaufswert** geringer als die geleisteten Einzahlungen.
- Meist muss der Vertrag zumindest ein Jahr bestehen, es darf keine „bestehenden“ Rückstände geben und es wird auch berücksichtigt, ob der Vertrag vinkuliert ist.

- Folgende Vorschläge wurden angeboten:
 - Reduktion der Versicherungssumme und der Prämie
 - Prämienpause/Stundung
 - Prämienfreistellung

- Bevor Sie sich für einen Lösungsvorschlag entscheiden, sollten Sie folgende Fragen klären:
 - Umfang des Versicherungsschutzes?
 - Kann der Vertrag nach einer Zahlungspause wieder zu den „alten“ Konditionen weitergeführt werden?
 - Muss die ausgesetzte Prämie nachbezahlt werden, wie und in welchem Zeitraum? Kann die Laufzeit verlängert werden?
 - Werden für die Zahlpause extra Kosten verrechnet?

- Bei einer **Reduktion** der Versicherungsprämie wird auch der Versicherungsschutz reduziert bzw die Versicherungssumme angepasst.

- Bei der **Prämienpause/Stundung** wird der Vertrag für eine bestimmte Zeit (üblicherweise max 24 Monate) ausgesetzt. Es gibt Versicherungsunternehmen, welche anbieten, dass in diesem Fall der Versicherungsschutz erhalten bleibt. Nach der Stundung müssen üblicherweise die fehlenden Prämien (oft innerhalb einer gewissen Frist) nachgezahlt werden (einmalig oder auf Raten). In diesem Fall kann sehr oft, aber nicht jedenfalls, der Vertrag zu den ursprünglichen Konditionen weitergeführt werden.

- Kann die Prämie bis zum Vertragsende nicht mehr bezahlt werden, kann der Vertrag auf unbestimmte Zeit Prämienfrei gestellt werden.

- Üblicherweise wird im Fall der **Prämienfreistellung** der Versicherungsschutz reduziert (prämienfreie Versicherungssumme). Sehr oft muss die Reaktivierung des Vertrages beantragt werden und wird meist zu den dann geltenden Konditionen aktiviert.

- Vertragsänderungen sollten Sie schriftlich vereinbaren.

Die Detailantworten der Versicherungen finden Sie im Anhang.

3. ANTWORTEN AUF HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (FAQ) ZUM THEMA

Was ist der Unterschied zwischen Rücktritt und Kündigung?

Kündigung ist nicht gleich Rücktritt:

- **Rücktrittsrechte** beinhalten die gesetzlich oder vertraglich eingeräumte Möglichkeit, einen Vertragsabschluss oder eine Anbahnung zu widerrufen. Rücktrittsrechte sind nicht Gegenstand dieser Publikation.
- Die **Kündigung** hingegen ist **eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung** eines Vertragspartners (das heißt: des Versicherers oder des Versicherungsnehmers), die darauf ausgerichtet ist, den Vertrag zu beenden. Eine ausgesprochene Kündigung bedarf daher keiner Zustimmung – sie wirkt als Erklärung. Das trifft natürlich auf nicht fristgerechte Kündigungen nicht zu: In diesem Fall hat der Versicherer eine sogenannte Zurückweisungspflicht (Näheres dazu weiter unten). Die Voraussetzungen einer Kündigung (Gründe, Termine und Fristen) ergeben sich entweder aus dem Gesetz oder dem Versicherungsvertrag. Wichtig ist zu wissen, dass Kündigungen auch mit Folgekosten behaftet sein können (zum Beispiel die Nachforderung von gewährten Dauerrabatten).

Was meint Kündigung gem § 8 Abs 3 Versicherungsvertragsgesetz?

Viele Kündigungsmöglichkeiten sind mit der Laufzeit des Vertrages eng verknüpft. Für KonsumentInnen ist folgende Bestimmung im Versicherungsvertragsgesetz wichtig: Verträge, die eine **Laufzeit von mehr als 3 Jahren** aufweisen, sind **zum Ende des dritten Jahres** oder jedes darauffolgenden Jahres – unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist** von **einem Monat** – kündbar. In der Praxis werden Versicherungsverträge jedoch sehr oft mit deutlich längeren Laufzeiten (z.B. 10 Jahre) angeboten.

Welche Möglichkeiten von Vertragsänderungen gibt es abseits von Kündigungen?

Sonstige Änderungen von laufenden Versicherungsverträgen (wie insbesondere Reduktion der Versicherungssumme und der Prämienhöhe, Änderungen des Versicherungsschutzes) ist grundsätzlich nur im Einvernehmen mit der Versicherung möglich. In einem Versicherungsvertrag sind – neben der versicherten Sache oder Person - die Laufzeit, die Versicherungssumme und die Prämienhöhe vereinbart. Auch die Bedingungen der Prämienanpassung bzw. -erhöhung sind vertraglich zu regeln.

Welche gesetzlichen Bestimmungen kommen bei Lebensversicherungen zur Anwendung?

§ 165 VersVG (Lebensversicherung)

(1) Sind laufende Prämien zu entrichten, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

(2) Ist eine Kapitalversicherung für den Todesfall in der Art genommen, dass der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiss

ist, so steht das Kündigungsrecht dem Versicherungsnehmer auch dann zu, wenn die Prämie in einer einmaligen Zahlung besteht.

§ 176 VersVG (Lebensversicherung – Berechnung des Rückkaufswertes)

(3) Der Rückkaufswert ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Grund der Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode als Zeitwert der Versicherung zu berechnen. Prämienrückstände werden vom Rückkaufswert abgesetzt.

(4) Der Versicherer ist zu einem Abzug nur berechtigt, wenn dieser vereinbart und angemessen ist.

(5) Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswertes die rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.

Warum ist die Kündigung einer kapitalbildenden Lebensversicherung zumeist ein Verlustgeschäft?

Achten Sie bei der Kündigung auf die sogenannten **Rückkaufswerte**, die in der Police angeführt sein müssen. Was muss ich über den Rückkaufswert wissen? Denn bei einer Kündigung einer kapitalbildenden Lebensversicherung erhalten Sie den Rückkaufswert ausbezahlt, der zumeist geringer ausfällt als die Summe der einbezahlten Prämien. Gründe dafür sind, dass die Prämienanteile für den Ablebensschutz und die Verwaltungskosten des Versicherers unwiederbringlich sind. Auch die Vermittlungsprovision des Vermittlers – sie sind auf die ersten fünf Laufzeitjahre des Vertrages zu verteilen - sind Kosten, die von ihrer einbezahlten Prämie abgezogen werden.

Achten Sie daher auf die **Rückkaufswerte, die in der Police angegeben sein müssen**. Der Rückkaufswert ist abhängig von der bisherigen Laufzeit der Versicherung: Je länger Sie bereits in Ihre Lebensversicherung einzahlen, desto höher ist ihr Rückkaufswert.

Je früher der Vertrag gekündigt wird, desto niedriger der Rückkaufswert im Vergleich zur Summe der einbezahlten Prämien – denn die in den ersten Jahren anfallenden Kosten (Abschlusskosten) schlagen sich besonders zu Buche. Denn in den ersten Jahren der Laufzeit begleichen Sie mit Ihren Beträgen in der Regel lediglich die Kosten und Gebühren des Vertragsabschlusses und häufen wenig Kapital an. Es wird bereits bei Vertragsabschluss festgelegt, in welchem Laufzeitjahr welcher Rückkaufswert zu erwarten ist. Fazit: Es ist also sehr wahrscheinlich, dass Sie bei einer vorzeitigen Kündigung mit einem finanziellen Verlust rechnen müssen. Sie sollten sich **daher vor einer Kündigung** bei Ihrem Versicherer **erkundigen**, wie hoch der Rückkaufswert ist.

Was ist bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung zu beachten?

Da sich der Wert einer fondsgebundenen Lebensversicherung aus der Wertentwicklung des zu Grunde liegenden Investmentfonds ergibt („Depotwert“), können bei einer vorzeitigen Kündigung zusätzliche Nachteile im Vergleich zur klassischen Lebensversicherung auftreten. Da der Fonds in Wertpapiere – ja nach Risikogestaltung – z.B. auch in Aktien investiert, können naturgemäß starke Kursschwankungen auftreten. Wenn die Kurse an den Wertpapierbörsen in den Keller rasseln und auch Investmentfonds Verluste verzeichnen, dann sinkt in der Regel auch der Depotwert einer Fondspolize. Dies führt in der Folge dazu, dass Versicherungskund:innen, die in diesem Abschwung der Wertpapierkurse einen Rückkauf in Betracht ziehen (z.B. wegen dringenden Geldbedarfes), mit deutlich höheren Abschlägen als bei der klassischen Lebensversicherungsvariante rechnen müssen. Selbst in vielen Fällen gewährte **Kapital- oder Höchststandsgarantien fallen in der Regel beim vorzeitigen Ausstieg** weg.

Zudem gibt es **vertragliche Kündigungsfristen**, die bei den meisten Fondspolizen drei Monate beträgt. Das heißt konkret, dass Sie nie genau wissen, zu welchem Wertstand der Vertrag tatsächlich abgerechnet wird. Es wird also ein zukünftiger und daher unbekannter Kurs des oder der Investmentfonds zur Abrechnung herangezogen (Wert der Deckungsrückstellung/Fondsvermögen).

Der vorzeitige „Ausstieg“ aus einem fondsgebundenen Lebensversicherungsvertrages kann teuer werden. Ein konkretes **Beispiel aus der Beratung**: die Versicherungsnehmerin zahlte innerhalb von 17 Jahren Prämien in der Höhe von 13.776,40 Euro ein. Sie wollte vorzeitig kündigen und erfuhr, dass der Depotwert nur 10.831,38 Euro betrug. Fazit: Die Kosten und die mit der Prämie bezahlte Versicherungssteuer betragen rund 2.945 Euro, was 21,4 % der von der Kundin einbezahlten Prämien entsprach.

Welche Alternativen zur Kündigung von Lebensversicherungsverträgen gibt es?

Es gibt auch Alternativen zur Kündigung, und zwar die **Prämienfreistellung** oder **Teilprämienfreistellung**: Das bedeutet, dass der Vertrag fortgesetzt, die Prämienzahlung jedoch ganz oder teilweise ausgesetzt wird.

Es erfolgt die Berechnung einer reduzierten Vertragssumme, die bei Ablauf des Vertrags ausgezahlt wird. Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungskosten der Versicherung auch bei Prämienfreistellung weiterlaufen! Bitte erkundigen Sie sich, wie hoch die **jährlich verrechneten Verwaltungskosten** sind und wie hoch die Versicherungssumme im Leistungsfall ist.

4. WICHTIGE TIPPS FÜR KONSUMENT:INNEN

- Nehmen Sie bei Zahlungsschwierigkeiten rechtzeitig mit Ihrer Versicherung Kontakt auf – nur so können weitere Kosten (Mahnspesen etc.) vermieden werden. Die Versicherungen gaben an, dass sie um individuelle Lösungen bemüht sind.
- Eine vorzeitige Kündigung ist sehr oft möglich, sollte aber nicht der erste Schritt sein, da dies meist mit finanziellen Nachteilen (geringerer Rückkaufswert bei Lebensversicherungen, Dauerrabatte bei Sachversicherungen) verbunden ist.
- Ist eine Kündigung doch unumgänglich – hier finden Sie nützliche Infos: [Versicherung kündigen | Arbeiterkammer](#)
- In Schadensversicherungssparten gibt es die Möglichkeit höhere Selbstbehalte zu vereinbaren und so die Prämie zu senken
- Vertragsänderungen, die mit geringerer Prämie und reduziertem Versicherungsschutz einhergehen, sollten gut überlegt sein!

5. ANHANG

Wir haben die Versicherungen befragt, wie Sie mit **Zahlungsschwierigkeiten Ihrer Kund:innen** umgehen.

Folgende **Fragen** haben wir den Versicherungsunternehmen gestellt:

Wenn Konsument:innen kurzfristig (z.B. durch vorübergehende Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit) in Zahlungsschwierigkeiten geraten – welche Möglichkeiten gibt es Ihrerseits die Versicherungsprämie (**in jeder Sparte**) zu stunden? Wie verhält es sich in dieser Zeit mit dem Versicherungsschutz? Wie und wann werden Kund:innen über den Verlust des Versicherungsschutzes informiert?

Welche Möglichkeiten gibt es bei der **Lebensversicherung** die Prämie auszusetzen. Unter welchen Bedingungen ist es möglich den Vertrag später wieder zu denselben Bedingungen fortzusetzen. Besteht während einer Zahlpause Versicherungsschutz?

Welche **Tipps** können Sie betroffenen Versicherungskund:innen bei Zahlungsschwierigkeiten geben?

Die **Antworten der Versicherungen im Detail** finden Sie in nachfolgender Tabelle:

Versicherungsunternehmen	
BAWAG P.S.K. Versicherung AG	<p>Bei unseren statischen Hybridprodukten (Tarife F4, F5 und F7) besteht die Möglichkeit einer Prämienpause. Während einer Prämienpause können die Prämienzahlungen ausgesetzt werden, die in dieser Zeit anfallenden Prämien werden bei Ablauf der Prämienpause vom vorhandenen Wert gedeckt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer Prämienfreistellung. Hierbei wird die Prämienzahlung vollständig eingestellt. Bei einer Prämienfreistellung wird die Versicherungssumme nach den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen auf eine prämienfreie Versicherungssumme herabgesetzt. Sollte im Falle eines Prämienverzuges keine der oben genannten Vereinbarungen getroffen worden sein, wird der Kunde im Rahmen eines qualifizierten Mahnlaufes über den Status seines Versicherungsschutzes bzw. allfälligen Verlust seines Versicherungsschutzes informiert.</p> <p>Die BAWAG Versicherung bemüht sich im Falle von Zahlungsschwierigkeiten bei jedem einzelnen Kunden um eine bestmögliche, individuelle Lösung. Die MitarbeiterInnen unseres Service Centers stehen dafür den KundenInnen zur Verfügung.</p>
DONAU Versicherung AG	<p>Der Kunde wird im Mahnschreiben über den Verlust des Versicherungsschutzes informiert. Eine Stundung der Prämien ist – abhängig vom Tarif - möglich, aber mit uns zu vereinbaren. Der Versicherungsschutz bliebe dabei erhalten.</p> <p>Eine Möglichkeit, mit der Prämienzahlung auszusetzen, bietet – ebenfalls abhängig vom Tarif – die Prämienpause. Auf Ansuchen des Kunden wird der Versicherungsvertrag in diesem Zeitraum in einen prämienfreien Vertrag umgewandelt und nach Ablauf der beantragten Prämienpause reaktiviert. Innerhalb der vereinbarten Prämienzahlungsdauer wird die Mindestrisikosumme für die weitere Vertragslaufzeit im Verhältnis der Dauer der einbezahlten Prämien zur gesamten Prämienzahlungsdauer gekürzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prämienfreistellung (Beachtung der steuerlichen Konsequenzen!) • Prämienpause • Reduktion der Prämie • bereits bei Antragstellung Beratung zu Zusatzversicherungen, die in bestimmten Situationen die Prämienzahlung übernehmen (wie z. B. bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit etc.)
ERGO Versicherung AG	<p>In der Lebensversicherung bietet ERGO keine Prämienstundungen. Jedoch bieten wir Prämienfreistellung mit anschließender Wiederinkraftsetzung. Der Versicherungsschutz besteht während dieser Zeit jeweils in dem vertraglich vereinbarten Umfang.</p> <p>In der Lebensversicherung empfehlen wir unseren Kunden, die aus diversen Gründen ihre Prämie temporär nicht leisten können, eine zeitlich begrenzte Prämienfreistellung. Im Vergleich zur Prämienstundung entsteht bei der Prämienfreistellung keine Pflicht einer späteren Prämiennachzahlung.</p>

	<p>lung. Kunden können einen Antrag auf Wiederinkraftsetzung stellen, sobald sich ihre persönliche Situation stabilisiert hat. Anträge zur Prämienfreistellung bzw. zur Wiederinkraftsetzung sind im Wesentlichen formfrei und werden möglichst unbürokratisch von uns abgewickelt.</p> <p>Ebenso gilt es zu erwähnen, dass manchmal den Kunden schon mit einer Umstellung der Zahlungsmodalität der Prämien geholfen ist.</p>
Generali Versicherung AG	<p>Bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten empfehlen wir eine Prämienpause. Dabei kann die Prämienzahlung für eine im Vorhinein definierte Zeitspanne ausgesetzt werden. Der/die Versicherungsnehmer_in erhält zum Ende der Prämienpause eine Information über die aktuellen Werte seiner Lebensversicherung. Diese Möglichkeit besteht bei vielen unserer Lebensversicherungen. Bei dauerhaften finanziellen Problemen besteht die Möglichkeit einer Prämienfreistellung. Dabei wird die Prämienzahlung vollständig eingestellt. So bleibt das angesparte Kapital erhalten und nimmt bis zum geplanten Vertragsablauf an der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Veranlagung teil. Die Versicherungssumme wird auf den prämienfreien Wert reduziert.</p> <p>Bei einer Prämienpause (siehe oben) bleiben die Bedingungen der Lebensversicherung unverändert. Die Versicherungsleistungen werden ggf. angepasst.</p> <p>Wir empfehlen, bei Zahlungsschwierigkeiten möglichst rasch mit uns Kontakt aufzunehmen. Wir möchten unsere Kund_innen auch in schwierigen Zeiten mit individuellen Lösungen begleiten. Das gelingt umso besser, je früher wir darüber informiert sind.</p>
Helvetia Versicherungen AG	<p>Reine Stundungen werden nicht angeboten, da diese wieder rückzuzahlen wären.</p> <p>Tarifabhängig kann eine zeitlich begrenzte Prämienfreistellung angeboten werden (ausgenommen reine Risikoversicherungen) – dabei vermindert sich der Versicherungsschutz in der Regel. Bei einigen Produkten gibt es Vereinbarungen, dass die Risikoprämien dem Vertragswert entnommen werden können, dann verbleibt der Versicherungsschutz in vollem Umfang.</p> <p>Am besten bei Betreuer:in oder uns selbst nachfragen – man findet fast immer eine Lösung.</p>
OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung AG	<p>Stundungen werden von uns in Ausnahmefällen bei Risikoversicherungen (Ableben, Berufsunfähigkeit, Pflege,...) für maximal drei Monate mit aufrechter Versicherungsschutz angeboten. Der Kunde wird im Rahmen der Stundungsvereinbarung über den Zeitpunkt informiert, zu dem er den Versicherungsschutz verliert. Bei kapitalbildenden Lebensversicherungen bieten wir keine Stundungen an.</p> <p>Bei befristeten Prämienfreistellungen für maximal 6 Monate kann der Vertrag wieder zu den gleichen Konditionen wie vor der Prämienfreistellung reaktiviert werden. Während</p>

	<p>der prämienfreien Zeit reduziert sich der Versicherungsschutz auf die vereinbarten prämienfreien Leistungen.</p>
<p>Österreichische Beamtenversicherung VVaG</p>	<p>Im Falle von finanziellen Schwierigkeiten (z.B. Arbeitslosigkeit) bieten wir unseren Kund:innen bei Rentenversicherungen, Erlebensversicherungen sowie auch bei Er- und Ablebensversicherungen eine Stundung von maximal 6 Monaten an. Die Stundung wird von uns schriftlich bestätigt. Nach Ablauf der Stundung können unsere Kundinnen und Kunden die gestundeten Prämien zurückzahlen. Die Kundinnen und Kunden erhalten dafür entweder einen Zahlschein oder es werden bei einem Einziehungsauftrag die offenen Beiträge abgebucht. Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundungsdauer weiterhin aufrecht.</p> <p>Entscheidet sich die Kundin bzw. der Kunde für eine Prämienfreistellung, verzichten wir in besonderen Situationen auf die in den Bedingungen vereinbarten Fristen. Bei allen Lebensversicherungsverträgen, die eine Prämienfreistellung zulassen, führen wir diese dann unbürokratisch zum nächsten Monatsersten durch. Eine Wiederaufnahme der Zahlung kann gemäß unserer Reaktivierungsrichtlinien erfolgen. Hierfür setzt sich der Betreuer oder Betreuerin mit dem Kunden gerne in Verbindung. Der reduzierte Versicherungsschutz ist während der Zahlpause bzw. Prämienfreistellung gegeben.</p> <p>Bei Zahlungsschwierigkeiten empfehlen wir, sofort mit unserer Servicehotline 059 808 oder direkt mit der Betreuerin oder dem Betreuer Kontakt aufzunehmen. Wir finden gemeinsam eine Lösung und bearbeiten jeden Fall individuell.</p>
<p>UNIQA Österreich Versicherungen AG</p>	<p>In der kapitalbildenden, klassischen Lebensversicherung kann ab dem vierten Versicherungsjahr eine Prämienstundung für maximal 6 Monate ohne Angabe von Gründen beantragt werden. Diese Möglichkeit kann mehrmals genutzt werden. Der Versicherungsschutz bleibt während dieser Zeit voll aufrecht (auch für etwaige gewählte Zusatzversicherungen).</p> <p>Beim Eintritt bestimmter Ereignisse steht auch die „Time-Out“-Option zur Verfügung.</p> <p>Diese Option bietet dem Versicherungsnehmer ab dem 4. Jahr eine kostenlose Prämienstundung für mind. 6, max. 24 Monate bei folgenden Ereignissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitslosigkeit ▪ Präsenzdienst/Zivildienst ▪ Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit aufgrund von Weiterbildung, Karenz ▪ aufgrund Geburt eines Kindes ▪ Wegfall der Lohnfortzahlung durch Krankheit ▪ Tod eines nahen Angehörigen ▪ Ehescheidung

- Der Versicherungsschutz bleibt während dieser Zeit (auch für etwaige gewählte Zusatzversicherungen) in vollem Umfang aufrecht.
- Die offene Prämie wird im Leistungsfall abgezogen oder der Kunde zahlt sie nach, es werden keine Zinsen verrechnet.

In der **Berufsunfähigkeitsversicherung** steht die „**Take a break**“-Option zu Verfügung.

Diese bewirkt, dass der Versicherungsnehmer bei folgenden, vertraglich festgelegten Ereignissen um kostenlose Prämienpausen bis zu insgesamt zwei Jahren während der gesamten Vertragsdauer ansuchen kann:

- Verlust des Arbeitsplatzes
- Leistung von Präsenz- oder Zivildienst
- Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit wegen Weiterbildung/Umschulung
- Karenz gem. Mutterschutzgesetz/Väterkarenz-Gesetz
- Bezug von Krankengeld nach Wegfall der Lohnfortzahlung
- Tod eines nahen Angehörigen (Partner, Kind)
- Ehescheidung

➤ **Während der Prämienkarenz besteht kein Versicherungsschutz!**

- Nach Ablauf der Prämienkarenz setzt der Kunde seine Prämienzahlung fort.
- Der Versicherungsschutz lebt ohne neuerliche Risikoprüfung wieder auf, sofern der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist.

Wenn keine der genannten Optionen in Anspruch genommen wird und die Prämienzahlung nicht erfolgt, erhält der Kunde, die Kundin eine schriftliche Mahnung mit Hinweis auf die Rechtsfolgen. Wird der Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von zwei Wochen bezahlt, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Für kapitalbildende Versicherungen gilt generell: Im Falle unserer Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung um. Dabei vermindert sich der Versicherungsschutz auf die prämienfreie Versicherungssumme oder er entfällt.

Prämienstundung, „Time-Out“- und „Take-a break“-Option: siehe oben

Kapitalbildende Tarife können auch **prämienfrei** gestellt werden. Wurde ein kapitalbildender Vertrag prämienfrei gestellt, hat der Kunde innerhalb von 12 Monaten mit oder

	<p>ohne Nachzahlung der Prämien die Möglichkeit, den Vertrag wieder aufleben zu lassen. Während der Prämienfreistellung besteht kein Versicherungsschutz für etwaige biometrische Zusatzversicherungen.</p> <p>Am besten sollten sich Kund:innen mit ihrem Betreuer, ihrer Betreuerin in Verbindung setzen, um alle Möglichkeiten, die sich im Rahmen des jeweiligen Versicherungsvertrages anbieten, zu besprechen.</p> <p>Neben einer Prämienstundung (und bei bestimmten Anlässen der Time-Out-Option) in der klassischen Lebensversicherung kann bei kapitalbildenden Tarifen auch eine (temporäre) Prämienfreistellung oder bei dringendem Geldbedarf ein Teilrückkauf in Anspruch genommen werden. – Details siehe oben.</p> <p>Bei allen Tarifen besteht die Möglichkeit einer Prämienreduktion (verbunden mit einer Reduktion des Versicherungsschutzes). Vielleicht kann in einigen Fällen auch temporär die Prämienzahlung von einem anderen Familienmitglied übernommen werden, um einen Verlust des Versicherungsschutzes zu vermeiden.</p> <p>Sollte eine Kündigung von Verträgen unabwendbar sein, sollten diese nach Wichtigkeit bzw. nach zu erwartender Prämienhöhe bei Neuabschluss zu einem späteren Zeitpunkt, gereiht werden. Die Prämie einer Unfallversicherung beispielsweise ist in der Regel altersunabhängig. Ganz anders verhält sich dies etwa bei der Ablebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung.</p>
<p>WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG</p>	<p>Wir bieten unseren Kunden eine Stundung der Prämie für bis zu 3 Monate an. Während des Zeitraums der Stundung bleibt der Versicherungsschutz in voller Höhe aufrecht. Werden die gestundeten Prämien nicht nachgezahlt, so wird der Vertrag prämienfrei gestellt. Bevor es zur Prämienfreistellung kommt, wird der Kunde mehrmals an die Nachzahlung der offenen Prämien erinnert und über die Auswirkungen der Prämienfreistellung – u.a. die Reduzierung des Versicherungsschutzes – informiert.</p> <p>Für nicht nur kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten bieten wir ab dem vierten Versicherungsjahr die Möglichkeit einer vorübergehenden Prämienpause von bis zu 2 Jahren. Während dieses Zeitraumes verzichten wir auf die Verrechnung der Prämien, der Versicherungsschutz reduziert sich entsprechend. Nach Ende der Prämienpause werden die Prämien in unveränderter Höhe fällig, eine Nachzahlung der nicht gezahlten Prämien ist nicht erforderlich. Die Konditionen des Vertrags (Sterbetafel, Garantiezins, etc.) ändern sich durch die Prämienpause nicht. Die vertraglichen Leistungen reduzieren sich entsprechend der insgesamt weniger gezahlten Prämie.</p> <p>Wir empfehlen jedenfalls ein Beratungsgespräch, um die für die individuelle Situation des Kunden am besten geeignete Lösung zu finden und auch den Zweck, zu dem der Kunde diesen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, möglichst nicht zu gefährden.</p>

<p>Wüstenrot Versicherungs-AG</p>	<p>Die Stundung der Beiträge ist bis zu 1 Jahr möglich. Dabei kann der Kunde wählen, ob der Versicherungsschutz in Höhe des aktuellen Vertragswerts oder durch Bezahlung einer reinen Risikoprämie („Risikobrücke“) in Höhe der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme während des Stundungszeitraums gewährt werden soll. Bei unserem neuen Produkt „morgen&mehr Vorsorge“ sind Zahlungsschwierigkeiten in bestimmten folgenden Fällen für ein Jahr nicht möglich, da bei Geburt eines Kindes, Hospizkarenz und geminderter Arbeitsfähigkeit (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Invaliditätspension) eine Gutschrift in Höhe einer Jahresprämie erfolgt.</p> <p>Wenn es der Zeitraum bis zu einem Jahr ist, dann gilt wie oben beschrieben – die Stundung. Darüber hinaus gibt es die Beitragsfreistellung für unbestimmte Zeit. Will der Kunde den Vertrag nach einer Beitragsfreistellung wieder inklusive Beitragsleistung aktivieren, so sind bei Verträgen mit Risikoabsicherung die Gesundheitsfragen neu zu beantworten.</p> <p>Die oben genannten Möglichkeiten Stundung und Beitragsfreistellung sind bewährt. Eine weitere Möglichkeit wäre eine Beitragsreduktion als Anpassung an eine geänderte Lebenssituation.</p>
<p>Zürich Versicherungs-AG</p>	<p>Grundsätzlich bieten wir alle Services, die wir als Alternativen zu einem Vertragsstorno bzw. Rückkauf in unseren Versicherungsbedingungen anbieten, zum Beispiel Änderung oder Aussetzen der Prämienzahlung mittels Prämienpausen, Prämienstundungen, Risikobrücken für temporäre Überbrückungszeiten, oder auch Prämienreduktionen. Bei einer Prämienpause durch z.B. Arbeitslosigkeit, Karenz gem. MutterschutzG, Präsenz- oder Zivildienst sowie Hausbau in der klassischen Lebensversicherung ist vorgesehen, dass nach Ablauf der Prämienpause die Prämie nachbezahlt wird – dafür besteht während der Prämienpause volle Deckung. Sollte der Kunde am Ende der Prämienpause die Prämie nicht nachzahlen können, gibt es die Möglichkeit einer Einrechnung (Ersatz/Konvertierung) mit Eckdaten, die uns der Kunde angibt. Der Kunde wird am Ende der Prämienpause informiert, dass diese abläuft und er wird gebeten, uns über seinen Wunsch hinsichtlich Fortsetzung des Vertrages zu informieren.</p> <p>Auch in der Fondsgebundenen Lebensversicherung hat der Kunde die Möglichkeit -geschlechtsunabhängig - bei Karenz gemäß dem MutterschutzG oder einer vergleichbaren Vorschrift, Arbeitslosigkeit, Präsenz- oder Zivildienst eine Beitragsstundung in Anspruch zu nehmen. Während einer Beitragsstundung bleibt der Versicherungsschutz in voller Höhe aufrecht. Allfällig abgeschlossene Zusatzversicherungen werden für den Zeitraum der Beitragsstundung ruhend gestellt, das heißt es besteht daraus kein Versicherungsschutz. Bei Wiederaufnahme der Prämienzahlung werden die ruhend gestellten Zusatzversicherungen wieder reaktiviert. Bei der Prämienstundung ist das Nachzahlen</p>

	<p>der Prämie nicht nötig, da in diesem Zeitraum dem Fondswert nicht zugeführt wird. Sollte der Kunde dennoch eine Nachzahlung wünschen, kann dies über eine Zuzahlung gelöst werden. Der Kunde wird am Ende der Prämienpause/Prämienstundung informiert, dass diese abläuft und er wird gebeten, uns über seinen Wunsch hinsichtlich Fortsetzung des Vertrages zu informieren. Ebenso wird jeder Kunde mittels Brief über den drohenden Verlust des Versicherungsschutzes informiert, wenn er in einen Zahlungsverzug gerät.</p> <p>Da eine Kündigung oder Prämienfreistellung des Versicherungsvertrages mit Nachteilen verbunden ist (da der Rückkaufswert – speziell in den ersten Jahren – deutlich unter der Summe der einbezahlten Prämien liegt und sich aus den einbezahlten Prämien abzüglich der Prämienanteile für Versicherungssteuer, Kosten und Risiko sowie eines etwaigen Abzugs für eine vorzeitige Vertragsbeendigung zusammensetzt), empfehlen wir um Kontaktaufnahme bei finanziellen Schwierigkeiten. Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, um die Phase von Zahlungsschwierigkeiten gut zu überbrücken bzw. kurzfristigen Geldbedarf zu befriedigen.</p>
--	--

Quelle: Angaben der Versicherungen, Erhebungszeitraum August, September 2024

KURZBIOGRAFIE



MICHAELA KOLLMANN

Arbeiterkammer Wien / Abteilung Konsument:innenpolitik

Team Finanzdienstleistungen

Matura HBLA für wirtschaftliche Berufe, danach in verschiedenen Banken tätig, seit September 2001 in der Arbeiterkammer Wien, Abteilung Konsument:innenpolitik beschäftigt.

Zu meinen Tätigkeiten gehören unter anderem Beratung von rat-suchenden Konsument:innen im Bereich Finanzdienstleistungen (Fragen zu Banken, Versicherungen usw). Die Konzeption und Durchführung von Erhebungen, die Auswertung der Daten, Berichterstellung und Medienarbeit im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen.



MAG. CHRISTIAN PRANTNER

Arbeiterkammer Wien / Abteilung KonsumentInnenschutz

Teamleiter Finanzdienstleistungen (Banken, Versicherungen)

Studium der Handelswissenschaften in Wien (Mag. rer. soc. oec.), Ausbildung als gewerblicher Vermögensberater und Hypothekarkreditvermittler, Versicherungskaufmann, Weiterbildung als Investmentfonds-Berater, gewerblich geprüfter Versicherungsmakler.

War zunächst Bankentester beim Verein für Konsumenteninformation (1992–2000), danach leitender Content-Redakteur bei Kurier-Online und trend-Online. Seit 2002 Referent für Bank- und Versicherungsdienstleistungen in der Konsumentenpolitischen Abteilung der Arbeiterkammer Wien. Teamleiter Finanzdienstleistungen seit 2010.

Zuständig für www.ak-bankenrechner.at; Stellungnahmen zu Verordnungen, Gesetzen und Gesetzesvorhaben im Finanzdienstleistungsbereich (nationale, EU), Studien, Vorträge und Gremienarbeit zu Bank- und Versicherungsthemen aus Sicht der VerbraucherInnen; Beratung von KonsumentInnen (Telefon, persönliche Beratung) in Fragen zu Finanzdienstleistungen; Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung von Verbraucherinteressen auf nationaler und internationaler Ebene (beratende Gremien der EU-Kommission); Mitglied in der Financial Services User Group (FSUG) in Brüssel von 1/2011 bis 11/2013 sowie Mitglied im Crowdfunding-Stakeholderforum (ECSF) in Brüssel.



ALLE RATGEBER ZUM DOWNLOADEN

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/Ratgeber/index.html>



BERATUNGSTERMIN VEREINBAREN UNTER

<https://wien.arbeiterkammer.at/ueberuns/kontakt/index.html>



ALLE STUDIEN ZUM DOWNLOADEN

<https://emedien.arbeiterkammer.at/>



WEITERE SERVICES UND INFORMATIONEN UNTER

<https://wien.arbeiterkammer.at/>

FOTOCREDITS

Porträtfoto Michaela Kollmann: Erwin Schuh, Porträtfoto Christian Prantner: Lisi Specht

DER DIREKTE WEG ZU UNSEREN PUBLIKATIONEN

<https://wissenschaft.arbeiterkammer.at/>

<https://emedien.arbeiterkammer.at/>

ZITIERFÄHIGER LINK ZUR STUDIE

<https://emedien.arbeiterkammer.at/resolver?urn=urn:nbn:at:at-akw:g-7064718>

CREATIVE COMMONS CC BY-SA

Sofern nicht anders ausgewiesen, steht der Inhalt dieses Werks unter der Creative Commons Lizenz CC BY-SA 4.0 zur Verfügung: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>



Bei Verwendung von Textteilen wird um Zusendung eines Belegexemplars an die AK Wien / Abteilung Konsument:innenpolitik ersucht.

IMPRESSUM

Medieninhaberin: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0

Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe [wien.arbeiterkammer.at/impresum](https://www.wien.arbeiterkammer.at/impresum)

Auftraggeberin: AK Wien / Abt. Konsument:innenpolitik

Rückfragen an: konsumentenpolitik@akwien.at

Gestaltung: Alexander Ullrich | A SQUARED

Illustrationen:

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druck: AK Wien

ISBN: 978-3-7063-1110-6

© 2024 AK Wien

DIE AK – SO NAH

Sie wollen mit uns reden?
Unsere Videos sehen? Oder uns in
den sozialen Medien besser kennenlernen?
Auch auf unserer Homepage können Sie
sich wie zuhause fühlen oder Sie machen
es sich in der AK Bibliothek gemütlich.
Wir sind für Sie da – und immer in Ihrer Nähe.

wien.arbeiterkammer.at/immernah



5 Beratungs-
stellen



Website

**AK
BIBLIO
THEK**



AK TV



Veranstal-
tungen



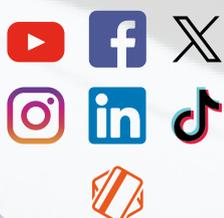
Mitglieder-
zeitung



Newsletter



Ratgeber



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

ANTWORTEN AUF HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (FAQ) ZU ZAHLUNGS- SCHWIERIGKEITEN BEI LEBENSVERSICHERUNGSVERTRÄGEN

Stand der Datenerhebung: September 2024

